

**Turn- und Sportgemeinschaft 1846 e.V.
Mainz-Bretzenheim**



Satzung

Geschäftsordnung

Beitragsordnung

Ehrenordnung

Jugendordnung

**Satzung
der
Turn- und Sportgemeinschaft 1846 e.V.
Mainz-Bretzenheim**

Im Jahre 1846 wurde in Bretzenheim der Turnverein 1846 gegründet. Ihm wurden am 14.06.1879 durch Großherzog Ludwig III. von Hessen die Korporationsrechte verliehen. In der Fusionsversammlung vom 14.05.1966 beschlossen die beiden Vereine, der Turnverein 1846 Bretzenheim und die Turn- und Sportgemeinschaft 1946, Mainz-Bretzenheim, ihre Fusion vorzunehmen. Der hieraus hervorgegangene Verein trägt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft 1846 Mainz-Bretzenheim".

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen mit dem Namen: Turn- und Sportgemeinschaft 1846 e.V., Mainz-Bretzenheim. Der Vereinssitz ist Mainz-Bretzenheim.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breitensports.

§ 3

Prinzipien des Vereins

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität entschieden entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied in den Sport-Dachverbänden, zurzeit dem Sportbund Rheinhessen e.V. und den zuständigen (Landes-) Fachverbänden. Der Verein gliedert sich entsprechend den ausgeübten Sportarten in Abteilungen, die den Turn- und Sportbetrieb eigenständig durchführen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus den Bank- und Barbeträgen, sämtlichem Inventar des Vereins und seiner Abteilungen sowie aus den Baulichkeiten und Liegenschaften besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören somit zum Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern, die eine der im Verein betriebenen Sportarten aktiv ausüben und am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) passiven Mitgliedern (auch juristische Personen), die sich nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- c) jugendlichen Mitgliedern, die eine der im Verein betriebenen Sportarten aktiv ausüben und am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- d) Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, die in Anerkennung besonderer Verdienste dazu ernannt wurden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und damit die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennt. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

Der Verein ist berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt; bei den Abteilungsbeiträgen durch die Abteilungsversammlungen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

In Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernannt werden. Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

Zu Ehrenvorsitzenden können frühere 1. Vorsitzende / 1. Vorsitz des Vereins ernannt werden, die das Amt mindestens sechs Jahre geführt haben. Mitglieder oder sonstige Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Weitere Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- b) Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- c) Beendigung der Mitgliedschaft kraft Satzungsanordnung. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung für zwei Quartale im Rückstand ist und der Vorstand es beschließt.
- d) Ausschluss aus dem Verein. Dieser wird auf Antrag des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder einer Abteilungsleitung vom Vorstand beschlossen. Gründe sind ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens sowie aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin und das -ansehen berührenden Gründen.
- e) Ist das Mitglied eine juristische Person, so wird dieser das Verhalten der sie repräsentierenden Personen nach § 31 DBG zugerechnet.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem Vorstand in Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Zahlungsverpflichtungen z. B. Beitragsrückstände. Wirksam Ausgeschlossene haften für alle Schäden des Vereins, die vor dem Ausschluss verschuldet wurden. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw. sind innerhalb von drei Tagen zurückzugeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen, zu denen sie satzungsgemäß einzuladen sind.

Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Zur Jugendleitung und Vereinsjugendleitung kann gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die gesetzlichen Vertreter aus, es sei denn, diese haben hierzu ein anderes Mitglied oder einen Mitarbeiter der juristischen Person bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung ist dem Verein anzuzeigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag gemäß Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird vom ersten Tag des Eintrittsmonats fällig. Er ist eine Bringschuld.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Abteilungsleitungen
- e) die Abteilungsversammlungen
- f) der Jugendausschuss

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitz
- b) dem 2. Vorsitz
- c) der 1. Schriftführung
- d) der 1. Kassenverwaltung
- e) dem 1. Vorsitz des Wirtschaftsausschusses

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitz oder den 2. Vorsitz und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereins.

Der Vorstand hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsvorgänge der Abteilungen zu nehmen sowie an deren Sitzungen teilzunehmen.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.

Weitere Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand nach § 10 und:

- a) der 2. Schriftführung
- b) der 2. Kassenverwaltung
- c) der Vereinsjugendleitung und dessen Stellvertretung
- d) zwei Beisitzern
- e) dem 2. Vorsitz des Wirtschaftsausschusses
- f) den Abteilungsleitern oder den stellvertretenden Abteilungsleitern
- g) dem Vorsitz der – befristet berufenen – Ausschüsse

Der Gesamtvorstand koordiniert den Sport- und Verwaltungsbetrieb und nimmt ausdrücklich folgende Angelegenheiten wahr:

- a) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern
- b) Beschluss über die Ehrung für besondere Verdienste nach der Ehrenordnung
- c) Gründung von Abteilungen

§ 12

Amts-dauer

Alle Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder außer den Abteilungsleitern und der Jugendleitung sowie deren Stellvertretung werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Um eine stetige Vereinsführung zu gewährleisten, ist bei den Wahlen wie folgt zu verfahren: in einem Jahr ist der 1. Vorsitz, die 1. Kassenführung, die 1. Schriftführung, der 1. Vorsitz des Wirtschaftsausschusses und der erste Beisitz zu wählen und die vom Jugendausschuss gewählte Jugendleitung zu bestätigen. Im nächsten Jahr erfolgt die Wahl des 2. Vorsitz, der 2. Schriftführung, der 2. Kassenverwaltung, des 2. Vorsitz des Wirtschaftsausschusses, des zweiten Beisitzes und die Bestätigung der stellvertretenden Jugendleitung.

In jedem Jahr sind die Kassenprüfer zu wählen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet i.d.R. in Präsenz statt. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes auch als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Sie soll jeweils im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung, spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat regelmäßig folgende Punkte zu enthalten: Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Bestätigung der Jugendleitung und Stellvertretung, Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, Erlass und Änderung von Ordnungen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderung siehe § 18.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom ersten Vorsitz und der Schriftführung zu unterschreiben. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind Kopien dieser Niederschrift zukommen zu lassen.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei dringendem Anlass und muss auf Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Des Weiteren gilt § 13 entsprechend.

§ 15

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder können im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.

Die Abteilungen wählen eine Abteilungsleitung, die aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertretung, der Abteilungs-Jugendleitung sowie i.d.R. zwei bis vier weiteren Mitgliedern besteht.

Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung eigenständig. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt in der jährlich einzuberufenden Abteilungsversammlung, die möglichst vor der Mitgliederversammlung stattfinden soll. Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertretung sind stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand.

§ 16

Jugendordnung

Die Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bilden die Sportjugend des Vereins. Die jugendlichen Mitglieder einer Abteilung nach § 15 bilden die Sportjugend der Abteilung.

Die Sportjugend einer Abteilung wählt eine Abteilungsjugendleitung. Diese ist Mitglied der Abteilungsleitung. Die Jugendleitung der Abteilungen bilden den Jugendausschuss des Vereins.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl einer Vereinsjugendleitung und einer Stellvertretung mit Sitz im Gesamtvorstand nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- b) Der Jugendausschuss leitet die Sportjugend eigenständig. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- c) Der Jugendausschuss fördert und koordiniert die abteilungsübergreifende Jugendarbeit nach innen und nach außen. In dieser Funktion arbeitet er eng mit der Abteilungsleitung und dem Gesamtvorstand zusammen.
- d) Dazu gehört die Pflege der Gemeinschaft und die Förderung jugendmäßiger Geselligkeit sowie die Verbindung zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

- e) Über die Beschlüsse des Jugendausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

§ 17

Kassenprüfer

Jährlich werden in der Mitgliederversammlung mindestens drei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie sind gegenüber Außenstehenden zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Kassenprüfer haben ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht. Die folgenden Aufgaben fallen in ihren Bereich, nämlich die Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben, Erträge und Aufwendungen, insbesondere:

- der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- der Kosten samt richtiger Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben
- der Mitgliedsbeiträge
- der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- des Vereinsvermögens
- der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften

Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand einen schriftlichen und der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sport-Dachverband, zurzeit den Sportbund Rheinhessen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Mainz-Bretzenheim verwendet werden soll.

§ 20

Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gender-neutral.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle früher ergangenen Satzungsbestimmungen ungültig.

**Geschäftsordnung
gem. § 13 Abs. 5 der Satzung**

Vorstand (siehe § 10 der Satzung)

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, i.d.R. im Rhythmus von vier bis sechs Wochen. Sie werden vom 1. Vorsitz oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitz einberufen und / oder geleitet. Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern, ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form, i.d.R. durch elektronische Übermittlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht gewertet.
4. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist i.d.R. von der Schriftführung ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten, i.d.R. innerhalb von 14 Tagen durch elektronische Übermittlung.
5. In der konstituierenden Sitzung legt der Vorstand die Zuständigkeiten zu seinen Aufgaben und Befugnissen und die Vertretungsregeln fest.
6. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:
 - Der Vorstand ist für alle organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig und verantwortlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins und ist berechtigt, Teile seiner Befugnisse auf einzelne Vorstands- oder Ausschussmitglieder zu übertragen. Der 1. Vorsitz repräsentiert den Verein nach außen. Er wird durch den 2. Vorsitz oder ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
 - Der Vorstand setzt den durch die Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplan in eigener Zuständigkeit um. Unvorhergesehene Ausgaben über 5.000 € bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur vom 1. Vorsitz und bei Verhinderung vom 2. Vorsitz und der Kassenverwaltung vorgenommen werden.
 - In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Vermögensschäden oder ähnlichem ist der Vorstand, bzw. der Gesamtvorstand zu Eilentscheidungen ermächtigt, die nachträglich der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.
 - Der Schriftführung obliegt die Protokollführung sowie die Erledigung aller zur Ausführung der Beschlüsse und Ausübung der Verwaltung und Organisation erforderlichen schriftlichen Angelegenheiten, soweit diese Aufgaben nicht von der Geschäftsstelle wahrgenommen oder an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

- Die Kassenverwaltung verwaltet die Kasse des Vereins, erstellt den Wirtschaftsplan und berichtet der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Rechnungsjahr. Sie hat die Übereinstimmung von Ausgaben des Vereins mit den Ansätzen des Wirtschaftsplanes ständig zu überwachen und den Vorstand laufend zu informieren.
- Zur Unterstützung des Vorstandes wurde für den Verein eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand kann zur Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsstellenleiter beschäftigen. Hauptaufgabenbereiche sind alle zur Führung des Vereins notwendigen Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe des Vorstands.

Gesamtvorstand **(siehe § 11 der Satzung)**

Gesamtvorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, i.d.R. eine je Quartal. Sie werden vom 1. Vorsitz oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitz einberufen und / oder geleitet. Eine elektronische Übermittlung der Einladung ist i.d.R. ausreichend. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht gewertet.

Über die Beschlüsse der Gesamtvorstandssitzungen ist von der Schriftführung ein Protokoll anzufertigen und von dem Protokollanten und der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten, i.d.R. innerhalb von 14 Tagen durch elektronische Übermittlung.

Mitgliederversammlung **(siehe § 13 der Satzung)**

Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder sind, als Gäste zur Mitgliederversammlung zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitz oder einem Vorstandsmitglied eröffnet und geleitet. Er stellt als Versammlungsleitung die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er lässt über die festgesetzte Tagesordnung abstimmen. Er beruft die Schriftführung oder bei dessen Abwesenheit eine Vertretung zur Protokollführung.

Anträge zur Mitgliederversammlung kann außer dem Vorstand, dem Gesamtvorstand sowie den Abteilungsleitungen jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Ein Antrag ist

schriftlich bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin (Eingangsdatum) an den 1. Vorsitz zu richten.

Initiativanträge können in der Mitgliederversammlung nur bis zum Ende der Aussprache über die Jahresberichte gestellt werden. Sie bedürfen zur Einbringung der namentlichen Unterstützung durch mindestens 30 anwesende stimmberechtigte Mitglieder.

Der Vorstand kann zu jeder Zeit Anträge einbringen. Abänderungsanträge zu einzelnen Beschlussvorlagen und Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit erfolgen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung zu Wort melden. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern dagegen (Jugendliche unter 16 Jahren) kann das Wort nur mit Zustimmung der Versammlungsleitung erteilt werden. Die Versammlungsleitung hat die Worterteilung in der Reihenfolge der Meldungen vorzunehmen. Einer vortragenden Person kann zu einem Beratungspunkt nicht mehr als drei-mal das Wort erteilt werden, es sei denn, die Versammlung beschließt auf Antrag eines Stimmberechtigten eine Ausnahme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht gewertet.

Vor Beginn der Wahlen wählt die Versammlung eine Wahlkommission, die die Versammlungsleitung übernimmt und bei schriftlicher Abstimmung auch als Zählkommission in Tätigkeit tritt. Sie besteht in der Regel aus drei bis fünf stimmberechtigten Mitgliedern.

Für Personenwahlen ist geheime Abstimmung die Regel. Abstimmung per Akklamation kann erfolgen, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Es können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder die für eine bestimmte Kandidatur und die Wahlannahme ihr schriftliches Einverständnis abgegeben haben.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht gewertet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. In diesem Fall ist eine weitere Wahl erforderlich.

Ausschüsse **(siehe § 16 der Satzung)**

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, deren Amtszeit zeitlich zu begrenzen ist. Sie sind im Auftrag des Vorstandes gemäß ihrer Aufgabenstellung tätig und verantwortlich. Sie arbeiten eigenständig und informieren den Vorstand durch den aus ihrer Mitte gewählten Vorsitz, der im Gesamtvorstand Sitz und Stimme hat.

Die Beratungen der Ausschüsse erfolgen, so oft die Geschäfte dies erfordern und werden vom Ausschussvorsitz anberaumt und geleitet. Die Entscheidungen der Ausschüsse sind Empfehlungen an den Vorstand.

Ausschüsse von unbegrenzter Dauer sind der Jugendausschuss und der Wirtschaftsausschuss, deren Vorsitz und Stellvertretung von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt werden.

Dem Wirtschaftsausschuss obliegt die Leitung des gesamten Wirtschaftsbetriebes in enger Abstimmung mit der Kassenverwaltung.

Beitragsordnung
(siehe § 5 Abs. 2 der Satzung)

Laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.05.2004 werden bis auf Weiteres folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

- a) aktive Mitglieder EUR 8,-- im Monat
- b) passive und jugendliche Mitglieder EUR 6,-- im Monat
- c) passive Mitglieder als juristische Person EUR ??,-- im Monat
- d) Familienbeitrag (ab 3 Personen) EUR 18,- im Monat.

Bei Neu- oder Wiedereintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 6,- erhoben.

Die Abteilungen können nach Beschluss in der Abteilungsversammlung und Zustimmung des Vorstandes zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben.

Alle Beiträge sind jeweils für ein Quartal im Voraus zu entrichten. Bargeldlose Zahlung (durch Banküberweisung, Dauerauftrag bzw. Bankeinzug) ist zweckmäßig. Für nicht bargeldlose Zahlung wird ein Zuschlag von 0,50 € pro Einzug erhoben. Gebühren für Rücklastschriften beim Bankeinzug sind vom Mitglied zu tragen und führen zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr von 5,00 € je Vorgang.

Der Vorstand ist auf Antrag berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu erlassen oder die Beitragspflicht ruhen zu lassen. Typischer Grund hierfür sind eine finanzielle Notlage oder dauerhaft wirtschaftliche Schwierigkeiten. Zielgruppen dieser Regelung sind entsprechend vor allem Auszubildende, Schüler, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Arbeitslose, Rentner und Witwer. Darüber hinaus kann er Eltern, die ausschließlich an Sport-Angeboten für Kleinstkinder zu deren Betreuung teilnehmen, von der Beitragspflicht befreien, sofern die Kleinstkinder selbst Vereinsmitglied sind.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft.

Ehrenordnung **(siehe § 5 der Satzung)**

Jubilare

- Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, erhalten die Ehrenurkunde für 25jährige Mitgliedschaft und die silberne Vereinsnadel.
- Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der goldenen Vereinsnadel und einer Ehrenurkunde für 50jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet.

Die Jubilaren-Ehrung soll in einem offiziellen Rahmen geschehen und wird in der Regel zu Beginn der Mitgliederversammlung durchgeführt. Mit der Ehrung sind keinerlei Sonderrechte verbunden.

Ehrung für besondere Verdienste

Mitglieder, die sich besonders für die Belange des Vereins eingesetzt und / oder überragende sportliche Leistungen erzielt haben, werden auf Antrag der Abteilungen oder des Vorstandes nach Beschluss des Gesamtvorstandes ausgezeichnet mit einer Urkunde und der Vereinsplakette.

Diese Vereinsplakette wird nach Bedeutung der besonderen Verdienste in Bronze, in Silber oder in Gold verliehen. Die Überreichung der Vereinsplakette soll in einem offiziellen Rahmen geschehen und wird in der Regel zu Beginn der Mitgliederversammlung durchgeführt. Mit der Ehrung sind keinerlei Sonderrechte verbunden.

Ehrenmitglieder

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied würdigt der Verein Persönlichkeiten, die sich über viele Jahre hinaus für die Belange des Vereins eingesetzt und verdient gemacht haben. Der Verein ehrt auch Persönlichkeiten, die durch eine überragende Förderung des Vereins hervorgetreten sind. Die Frage der Mitgliedschaft oder der Dauer ist zu werten, aber nicht allein ausschlaggebend.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden soll in einem offiziellen Rahmen geschehen und wird in der Regel zu Beginn der Mitgliederversammlung durchgeführt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.